



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 24.01.2018

Laufende Nr.: 02/18

Bekanntgabe zum

Mutterschutz im Studium



Technische Hochschule Georg Agricola

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) auch für Studentinnen, soweit die THGA, Zeit und Ablauf von Veranstaltungen verpflichtend vorgibt oder ein im Rahmen des Studiums verpflichtend vorgegebenes Praktikum abzuleisten ist.

Für Betroffene gilt im Wesentlichen:

1. Gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes sollen Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind. Wenn Sie stillen, sollen Sie dies der Hochschule ebenfalls so früh wie möglich mitteilen.
2. Sie fallen grundsätzlich unter die Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes, also die i. d. R. sechswöchige Frist vor und die i. d. R. achtwöchige Frist nach der Entbindung. Wollen Sie während der Schutzfrist Veranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen, müssen Sie dies ausdrücklich schriftlich gegenüber der Hochschule erklären.
3. Die Hochschule hat gemäß § 10 des Mutterschutzgesetzes die Gefährdungen zu ermitteln, denen Sie als schwangere oder stillende Studentin oder Ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können. Sie hat aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Das Mutterschutzgesetz beinhaltet eine Reihe von Bestimmungen, die die zulässige Arbeitszeit in der Schwangerschaft regulieren. Diese Regelungen sollen schwangere oder stillende Frau vor körperlicher Überforderung und Erschöpfungserscheinungen und psychischen Belastungen schützen. Dies geschieht insbesondere:

- Durch die Festlegung der zwingend geltenden Mindestruhezeit und
- Durch die Vorgaben zur Lage der Arbeits- und Studienzeiten (Arbeit/ Studieren zwischen 20 und 22 Uhr, Verbot der Nachtarbeit, Arbeit/ Studieren an Sonn- und Feiertagen).

Ob und in welchem Umfang Sie diese Zeiten als Erholungsphasen benötigen, kann die schwangere oder stillende Frau am besten beurteilen. Daher hat der Gesetzgeber von diesen Zeiten Ausnahmen zugelassen, um ein Studium nicht unnötig zu verlängern. Allerdings muss die schwangere oder stillende Frau sich dazu ausdrücklich bereit erklären und aus es darf aus Sicht ihres behandelnden Arztes nichts entgegenprechen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Studienzeiten plus einer eventuellen Arbeitszeit 90 Stunden pro Doppelwoche nicht überschreiten sowie nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit/ Studienzeit eine Ruhezeit von elf Stunde gewährleistet sind.

Selbstverständlich kann die THGA ihren Pflichten nach Nummer 2 und Nummer 3 nur nachkommen, wenn Sie ihr die Schwangerschaft – wie im Gesetz vorgesehen – auch mitgeteilt haben.

Ein entsprechendes Mitteilungsformular, den Gesetzestext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola